

Frauenfeld, 3. November 2025

Entscheid Nr. 0098

BOA/PG Nr. 2025.07-012

Politische Gemeinde Eschenz Geringfügige Zonenplanänderung Kieswerk Möckli

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 24. Juni 2025 beschlossene Zonenplanänderung Kieswerk Möckli auf der Parzelle Nrn. 987 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Eschenz, unter Beilage der Dossiers zur Zonenplanänderung Kieswerk Möckli, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Winzeler + Bühl, Rheinweg 21, 8200 Schaffhausen
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Zonenplanänderung Kieswerk Möckli, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 8. Juli 2025 ersucht die Politische Gemeinde Eschenz um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Eschenz ist die Parzelle Nr. 987 mit einer Gesamtfläche von 25'736 m² grossmehrheitlich der Arbeitszone A zugewiesen. Im Bereich dieser Arbeitszone befindet sich das Kieswerk der Firma Möckli Beton AG.

Mit der vorliegenden geringfügigen Zonenplanänderung soll die bestehende Arbeitszone A im Norden um 276 m² und im Süden um 474 m² erweitert werden. Im Gegenzug soll eine Fläche von 743 m² im Osten der Parzelle von der Arbeitszone

2/2

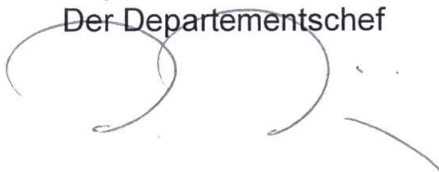
A in die Freihaltezone und eine kleine Fläche von 7 m² im Süden der Parzelle von der Freihaltezone in die Landschaftsschutzzone umgezont werden. Das Siedlungsgebiet verkleinert sich damit insgesamt um 7 m².

Die Zonenplanänderung steht im Zusammenhang mit bereits erstellten und neu geplanten Bauten und Anlagen auf den genannten Flächen, die neu der Arbeitszone A zugewiesen werden.

3. Im Planungsbericht wird erläutert, dass Randbereiche der Freihaltezone dem Kiesabbau dienen und somit dem Zonenzweck der Freihaltezone widersprechen. Mit Blick auf die Ausscheidung von neuen Flächen in die Freihaltezone ist die Politische Gemeinde Eschenz angehalten, die zonenkonforme Nutzung der bestehenden und der neu zugewiesenen Freihaltezone konsequent durchzusetzen.

Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: 04. NOV. 2025